

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlage für die von uns auszuführenden Leistungen sowie die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind:

- a) der umstehende Vertrag
- b) das Angebot einschließlich der in diesem Zusammenhang gefertigten Zeichnungen, Muster usw.
- c) die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teile B und C.

1. Übergabe der VOB (B)

Die VOB B neuster Fassung liegt dem Auftraggeber vor bzw. wird ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages übergeben. Mit der Unterschrift unter dem Vertrag quittiert der Auftraggeber den Besitz bzw. den Erhalt der VOB B.

2. Preise

Maßgebend für die im Vertrag zugrunde liegenden Preise ist die gültige Preisliste, die dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Mehrwertsteuer wird in der zur Zeit der Rechnung geltenden Höhe zusätzlich vergütet.

3. Ausführungsunterlagen

Der Auftraggeber hat die Bohrpunkte und Sägeschnitte selbst einzumessen. Er hat darauf zu achten, dass die Bohrpunkte und Sägeschnitte so angeordnet sind, dass der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistung keine Versorgungsleitungen oder Stromkabel beschädigen kann.

Mit Unterschriftsleistung unter dem Vertrag sichert der Auftraggeber zu, dass an den von ihm eingemessenen Bohrpunkten und Sägeschnitten vorgenannte Versorgungsleitungen nicht vorhanden sind.

Unabhängig für die Prüfung durch den Auftragnehmer haftet der Auftraggeber für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung ergeben.

4. Genehmigung

Der Auftraggeber versichert, dass die in Auftrag gegebenen Arbeiten ohne Beeinträchtigung der Statik an seinem Bauvorhaben durchgeführt werden können. Bei Zweifeln hat der Auftragnehmer das Recht, die Arbeiten bis zur Klärung der Sicherheitsbedenken einzustellen.

5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wasser und Strom in einer maximalen Entfernung von 50 m zur Verfügung stehen (Wasseranschluss: 1" mit 1 bar Wasserdruck an der Arbeitsstelle, Stromanschluss: 220 V/16 A, 380V/32 A).

6. Absicherung gegen Unfallgefahr

Gerüste, Staubwände sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind vom Auftraggeber nach den Regeln der Baukunst und den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften ordnungsgemäß zu erbringen. Ausgebohrte oder ausgesägte Öffnungen sind sofort nach der Fertigstellung vom Auftraggeber gegen Unfälle abzusichern.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeitsstelle nach den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft abzusichern.

7. Zahlung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei ordnungsgemäßer und planmäßiger Ausführung der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% der jeweils nachgewiesenen Leistungen zu erbringen und zwar zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Die Restzahlung erfolgt nach der Abnahme der Leistung. Im übrigen bleibt es bei der Regelung des § 16 Nr. 3 ff. VOB B.

Der Auftragnehmer ist unbeschadet sonstiger Regelungen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherungsleistung gem. § 648 a BGB zu verlangen.

8. Abnahme und Gewährleistung

Für den Fall, dass es zu keiner förmlichen Abnahme kommt, gilt § 12 Nr. 5 VOB B (die Leistung gilt als abgenommen mit dem Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung).

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der VOB B.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschadet der Regelung im § 10 VOB B nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Seine Haftung für Wasserschäden wird ausgeschlossen.

10. Kündigungsschutz und Schadensersatz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber zu kündigen, wenn dieser eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Handlung unterläßt oder mit einer Abschlagszahlung oder Sicherungsleistung in Rückstand gerät. Die gesetzlichen Kündigungsregelungen und die nach VOB B bleiben durch diese Regelung unberührt.

Der Auftraggeber ist jederzeit bis zur Vollendung der Leistung berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Auf § 8 VOB B wird verwiesen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag aufzurechnen oder ein Rückbehaltungsrecht auszuüben, sofern seine Gegenansprüche nicht zwischen den Parteien unstreitig oder durch gerichtliches Urteil, gerichtlichen Vergleich oder dergleichen rechtskräftig festgestellt worden sind.

12. Warenlieferungen

Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Tilgung aller aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Ansprüche vor. Insbesondere gilt dies für sämtliche Kaufpreisnebenforderungen wie Verzugszinsen und Verzugschaden etc.

13. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Auftragnehmers zuständig ist (Amtsgericht Wittenberg, Landgericht Dessau).

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vertragsbedingungen sich nachträglich aus irgendeinem Rechtsgrund als unwirksam herausstellen, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluß und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrages unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte sowie der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Bestimmungen entspricht.